

Satzung des Vereins Strelitzer PC-Senioren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Strelitzer PC-Senioren (e.V.)“, hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nr. VR 3111 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung insbesondere der Seniorinnen und Senioren beim Umgang mit dem Computer und dem Internet.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu allen den PC und die neuen Informationstechnologien betreffenden Themen;
- Unterhaltung einer Begegnungsstätte („Computertreff“) in Neustrelitz;
- fachliche Unterstützung und Anleitung der Seniorinnen und Senioren bei der Anschaffung privater Datentechnik;
- Organisation von Vorträgen, Durchführung von Exkursionen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 AO 77).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann entsprechend der Zweckbestimmung jede natürliche Person werden sowie jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften des Handelsrechts, sofern deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

(2) Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Antrag auf Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung. Eine schriftliche Austrittserklärung ohne Begründung des Mitglieds an den Vorstand ist jederzeit zulässig.
- b) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag länger als 6 Monate, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres nicht entrichtet hat, obwohl es vom Vorstand schriftlich dazu aufgefordert und der Ausschluss angedroht wurde.
- c) Tod bei natürlichen Personen; bei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften des Handelsrechts mit der Auflösung und/oder Erlöschen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen, Umlagen und sonstiger Mittel. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhalten.

(3) Ein Mitglied kann seine aktive Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ruhen lassen, wenn persönliche Umstände es erfordern. Die Ruhezeit sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Der Vorstand wird ermächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert, die in der Finanzordnung festgelegt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission,
- d) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfalle oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich und mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird durch Aushang, Übermittlung an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse - und wenn nicht vorhanden - per Briefpost eingehalten.

(4) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit allen zustehenden Rechten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung in der Versammlung bekannt gegeben werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen Anträge mindestens 1 Woche vorher an den Vorstand schriftlich- auch per E-Mail möglich- erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(1) Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission;
- c) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes der Revisionskommission über die Rechnungsprüfung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Änderung der Satzung und der Finanzordnung;
- b) außerplanmäßige Investitionen;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Auflösung des Vereins.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter, der vom Vorstand benannt wird, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit gemäß § 11(2) ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Bei Stimmgleichheit gilt eine Abstimmung generell als abgelehnt.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten und wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

(7) Die Beschlüsse sind umgehend allen Mitgliedern schriftlich – auch per E-Mail – zur Kenntnis zu geben.

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionsträger zusammen:

- a) Vereinsvorsitzender,
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer.

(2) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Über die maßgebende Zahl und das Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

- (3) Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann der Vorstand auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder kooptieren.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird nach zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Den Verein vertreten jeweils zwei eingetragene Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Jahresbericht über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und über die Jahresabrechnung und legt beide Berichte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Entwurf des Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr zum Beschluss vor.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss die Mitglieder davon jedoch umgehend schriftlich -auch per E-Mail- in Kenntnis setzen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Geschäftsverteilung und die gegenseitige Vertretung regelt.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
- Kassenordnung
 - Benutzerordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
- (9) Der Vorstand beruft zur fachlichen und sachlichen Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat aus kompetenten und aktiven Vereinsmitgliedern. Er lädt zu gemeinsamen Beratungen selbstständig und unabhängig von Mitgliederversammlungen ein. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionskommission, in der mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig dem amtierenden Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisionskommission prüft die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und den Jahresfinanzbericht. Sie hat jederzeit freie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Über die Rechnungsprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist jährlich ein Prüfbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Möglichkeit, bei Bedarf an den Beratungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht grundsätzlich nicht. Gleichermaßen ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des/der Vorstandsvorsitzenden.

(3) Vereinsmitglieder haften dagegen persönlich für Schäden aus grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowohl im Verein als auch gegenüber Dritten.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11(3) beschlossen werden, Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an: Volkssolidarität e.V., Kreisgeschäftsstelle Neustrelitz, Glambecker Nebenstraße 38 in 17235 Neustrelitz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins.

(4) Beschlüsse, durch die vorstehende Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2011 beschlossen und durch Abstimmung angenommen und gilt mit gleichem Datum als errichtet.

Neustrelitz, 26.10.2011